



Vorlage Nr.: V0111/14
Datum:

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften (Eigenbetrieb Stadtentwässerung)	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofswesen)	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen)	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Soziales und Wohnen	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau	nicht öffentlich	beratend
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	beratend
Ausschuss für Wirtschaftsförderung	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Kultur	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen)	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Gesundheit (Eigenbetriebe der Krankenhäuser)	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Sport (Eigenbetrieb Sportstätten)	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften (Eigenbetrieb Stadtentwässerung)	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Finanzen u. Liegenschaften

Gegenstand:

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2015/2016 gemäß § 76 SächsGemO

Beschlussvorschlag:

Von den zulässigen und fristgerecht eingereichten 110 Einwendungen, die unter den folgenden 35 Punkten zusammengefasst wurden

- a) Kindertagesstätte Prellerstraße 8
- b) 10. Grundschule Dresden
- c) 30. Grundschule Dresden
- d) 96. Grundschule Dresden
- e) 46. Oberschule Dresden
- f) Gymnasium Dresden Cotta
- g) Mehrbedarf für Gleichstellungsbeauftragte
- h) Mehrbedarf für Integrations-/Ausländerbeauftragte
- i) Mehrbedarf für Beauftragte für Menschen mit Behinderung
- j) kommunale Kulturförderung
- k) Inklusion in Kultur
- l) Ausbau/Verkehrssicherheit Radverkehr
- m) Ausbau/Verbesserung von Gehwegen
- n) Fortführung des interaktiven Stadtführers/Themenstadtplanes für Menschen mit Mobilitätseinschränkung
- o) Fahrstuhl Brühlsche Terrasse
- p) Bildungsbüro
- q) Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege
- r) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Inklusion
- s) Nachvollziehbarkeit des Haushaltsplanentwurfes 2015/2016
- t) Ausbau des barrierefreien ÖPNV
- u) 15. Grundschule Dresden
- v) Kindertagespflegepersonen - leistungsgerechte Vergütung
- w) Wirtschaftplan Eigenbetrieb Kindertagesstätten
- y) maschinenlesbare Form des HHPL gem. § 8 SächsEGovG im Netz
- z) Ausbau Potschappler Straße
- aa) 74. Grundschule Dresden
- bb) Begleitservice für alte, behinderte und einkommensschwache Menschen
- dd) Barrierefreiheit Striezelmarkt
- ee) Gymnasium Dreikönigschule
- ff) barrierefreie Dokumente
- gg) Schulbibliotheken
- hh) Grünanlagenpflege
- ii) 19. Grundschule Dresden
- jj) BSZ für Technik „Gustav Anton Zeuner“
- kk) 120. Grundschule Dresden

werden die Punkte a - o und die Punkte q - kk zurückgewiesen.

Der Punkt p Bildungsbüro soll im weiteren Planungsverlauf erneut beraten werden.

bereits gefasste Beschlüsse:

aufzuhebende Beschlüsse:

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik

(einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

§ 76 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 03.03.2014 regelt das Verfahren der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung sowie das Recht zur Erhebung von Einwendungen:

§ 76 Abs. 1

"... Der Entwurf ist an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen. Einwohner und Abgabepflichtige können bis zum Ablauf des siebten Arbeitstages nach dem letzten Tag der Auslegung Einwendungen gegen den Entwurf erheben; in der ortsüblichen Bekanntgabe der Aus-

legung ist auf diese Frist hinzuweisen. Über die fristgemäß erhobenen Einwendungen beschließt der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung."

Die Bekanntgabe der Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2015/2016 erfolgte im Amtsblatt Nr. 36/2014 vom 04.09.2014.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2015/2016 lag in der Zeit vom 05.09.2014 bis zum 15.09.2014 öffentlich aus. Gleichzeitig bestand bis zum 24.09.2014 die Möglichkeit, den Satzungsentwurf auf der Internetseite der Landeshauptstadt einzusehen. Bis einschließlich 24.09.2014 konnten die Einwohner (nach § 10 Abs. 1 SächsGemO) und Abgabepflichtige (nach § 10 Abs. 3 SächsGemO) Einwendungen gegen die Haushaltssatzung 2015/2016 erheben.

Außerdem fand am 22.09.2014 durch den Beigeordneten für Finanzen und Liegenschaften eine Bürgerversammlung zum Haushaltsplanentwurf statt.

Während der Auslegung nahmen fünf Personen in den Diensträumen des Rathauses Einsicht in den Entwurf der Haushaltssatzung 2015/2016.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2015/2016 wurden bis zum 07.10.2014 insgesamt 123 Einwendungen erhoben; davon mussten dreizehn wegen offensichtlicher Verfristung als nicht zulässig bewertet werden.

Bei drei Einwendungen hatten die Einwender keine Adresse in Dresden angegeben. Da die Einwendungen in den 35 Themenkomplexen enthalten waren, wurde auf eine Recherche zur Abgabepflicht verzichtet und die Bedenken dennoch bewertet.

Vier Einwendungen wurden von juristischen Personen vorgebracht. Juristische Personen sind nur berechtigt Einwendungen hervorzubringen, wenn sie im Gemeindegebiet abgabepflichtig sind. Auf eine Recherche zur Abgabepflicht wurde jedoch verzichtet und die Bedenken dennoch bewertet.

Bei zwölf verfristeten Einwendungen waren die Bedenken in den o. g. 35 Themenkomplexen enthalten, so dass sie indirekt dennoch bewertet wurden.

Eine verfristet vorgebrachte Einwendung betraf auch einen separaten Sachverhalt. Die Einwendung ist nicht zulässig und wird nicht bewertet, der Einwendungsberechtigte wird aber dennoch eine Antwort der Landeshauptstadt Dresden erhalten.

Mit ihren zulässigen und fristgerecht erhobenen Einwendungen beziehen sich die verbleibenden 110 Einwendungsberechtigten auf insgesamt 35 Themenkomplexe. Diese werden nachfolgend bewertet.

1	<p>a) Kindertagesstätte Prellerstraße 8</p> <p>Die Einwendungen hinsichtlich der Berücksichtigung von Kosten für die Sanierung der Kindertagesstätte Prellerstraße 8 im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen 2015 sowie bezüglich eines Kostenvergleiches bei Abriss / Neubau des Gebäudes Prellerstraße 8 und entsprechende Einordnung in den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen wird zurückgewiesen.</p> <p>Das Gebäude Prellerstraße 8 steht nicht unter Denkmalschutz, jedoch wurde in der "Untersuchung hinsichtlich einer wirtschaftlichen Gesamtanierung", die für das Projekt Prellerstraße 8 in 01309 Dresden beim Hochbauamt der Stadt Dresden in Auftrag gegeben wurde, folgendes ausgeführt:</p> <p><i>"Nach Abstimmung mit dem Amt für Denkmalschutz am 16.04.2014 wird der Bau eines zweiten Rettungsweges aus dem Obergeschoss nicht genehmigungsfähig sein. Das Maßverhältnis zwischen überbauter und nicht bebauter Grundstücksfläche darf nicht verändert werden. Der Charakter des Gebietes wäre mit dem Anbau einer Rettungstreppe gestört. Das Gebäude sollte einer Nutzung zugeführt werden, die das Gebiet als Kulturdenkmal nicht beeinträchtigt."</i></p> <p>Die o. g. Projektuntersuchung geht von Sanierungskosten von 1.186 TEUR aus, wobei darin beispielsweise die Erneuerung der Fenster und die Sanierung des Daches nicht enthalten sind. Somit wäre mit weiteren Kosten zu rechnen auch für die Gestaltung des Außenspielbereiches. Die Anzahl der - nur im Erdgeschoss - zu betreuenden Kinder liegt bei maximal 29 Kindergartenkindern (keine Krippenkinder). Die daraus resultierenden Platzkosten liegen bei mindestens 41 TEUR pro Platz (realistisch sind jedoch eher bis 50 TEUR pro Platz). Diese Kosten sind unverhältnismäßig hoch und völlig unwirtschaftlich.</p> <p>Als Alternative zur Sanierung wird daher ein kostengünstigeres Mietangebot - vorzugsweise im engsten Sozialraum - für den Träger gesucht. Entsprechende Schritte dazu wurden eingeleitet. Der Träger wird in das Prozedere der Anmietung einbezogen.</p>
2	<p>b) 10. Grundschule Dresden</p> <p>Die Einwendung zur fehlenden Mittelbereitstellung des Neubaus der Sporthalle 10. Grundschule Dresden im Haushaltsplanentwurf 2015/2016 wird zurückgewiesen.</p> <p>Im Vorfeld der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2015/2016 inklusive Finanzplanung bis 2019 war die Anmeldung des dringenden Investitionsvolumens für Schulbaumaßnahmen höher als die maximal mögliche Finanzmittelbereitstellung der Landeshauptstadt Dresden im Rahmen eines ausgeglichenen Finanzhaushaltes.</p> <p>Aufgrund dieses Sachverhaltes wurde unter intensiver Abwägung aller dringenden Erfordernisse für Schulbaumaßnahmen die Errichtung einer Sporthalle für die 10. Grundschule aus der Finanzplanung bis 2019 herausgenommen.</p> <p>Im Jahr 2014 wurde bereits die Planung beauftragt, die bis zur Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) weitergeführt wird. Dafür sind 2014 Mittel in Höhe von 350 TEUR veranschlagt.</p> <p>Für die weitere Planung bis Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) sind im</p>

	<p>Sammelprojekt Grundschulen im Finanzplanentwurf für 2015 weitere 100 TEUR und 2016 Mittel in Höhe von 200 TEUR eingestellt (HI.4019001).</p> <p>Die bauliche Umsetzung des Vorhabens ist jedoch unter Berücksichtigung der Budgetvorgaben für den investiven Schulhausbau im Planungszeitraum bis 2019 nicht darstellbar.</p>
3	<p>c) 30. Grundschule Dresden</p> <p>Die Einwendung zur fehlenden Mittelbereitstellung zur Sanierung des Schulgebäudes und des Ersatzneubaus des Hortgebäudes 30. Grundschule Dresden im Haushaltsplanentwurf 2015/2016 wird zurückgewiesen.</p> <p>Für die 30. Grundschule liegt eine Bedarfsplanung vor. Diese gliedert die Gesamtsanierung der 30. Grundschule in fünf Teilobjekte. Derzeit läuft das gesetzlich vorgeschriebene VOF-Verfahren zur Auswahl eines Planungsbüros für das Sanierungsvorhaben.</p> <p>Der weitere Planungsprozess ist mit den im Haushaltsentwurf unter Projekt HI.4010303 (Planansatz Stadtplanungsamt - Städtebau) eingestellten Finanzmitteln in Höhe von 213 TEUR untersetzt.</p> <p>Bei ausgeglichenem Finanzhaushalt war die Anmeldung des dringenden Investitionsvolumens für Schulbaumaßnahmen höher als die mögliche maximale Finanzmittelbereitstellung.</p> <p>Aufgrund dieses Sachverhaltes und unter Abwägung aller dringenden Erfordernisse für Schulbaumaßnahmen wurden für die 30. Grundschule weder die bauliche Umsetzung der Gesamtmaßnahme noch einzelne Teilabschnitte im Haushaltsentwurf sowie im Finanzplanungszeitraum bis 2019 abgebildet.</p>
4	<p>d) 96. Grundschule Dresden</p> <p>Die Einwendung zur Mittelbereitstellung und Bauverzögerung des Ersatzneubaus der Sporthalle 96. Grundschule Dresden wird zurückgewiesen.</p> <p>Im Haushaltsplanentwurf 2015/2016 sind für den Ersatzneubau der Sporthalle 96. Grundschule in 2016 entsprechende Finanzmittel eingeordnet (HI.4010961).</p> <p>Die Überträge aus 2014 und Vorjahren sowie die Verpflichtungsermächtigung 2015 für 2016 sichern die kontinuierliche Planung sowie den termingerechten Ausschreibungsbeginn.</p> <p>Ein früherer Baustart ist nicht möglich, da derzeit aufgrund ungeklärter Eigentumsverhältnisse von Teilen des Schulgrundstückes kein Baurecht besteht. Die Planung ist bis zur Klärung der Eigentumsverhältnisse ausgesetzt.</p>
5	<p>e) 46. Oberschule Dresden</p> <p>Die Einwendung zur fehlenden Mittelbereitstellung für die Sanierung des Schulgebäudes der 46. Oberschule Dresden im Haushaltsplanentwurf 2015/2016 wird zurückgewiesen.</p> <p>Mit Beschluss zu V03021/14 "Verlagerung der 46. Oberschule, Leubnitzer Straße 14 in 01069 Dresden an den Standort Andreas-Schubert-Straße 41 in 01069 Dresden und Sanierung des neuen Schulstandortes" am 16.10.2014 hat der Stadtrat die Um-</p>

	setzung der Module 1 bis 4 beschlossen. Die Finanzierung der Module 3 und 4 soll aus dem Haushalt des Schulverwaltungsamtes erfolgen. Damit wurde dem Anliegen der Einwendung bereits entsprochen.
6	<p>f) Gymnasium Dresden Cotta</p> <p>Die Einwendung zur fehlenden Mittelbereitstellung für die Beseitigung der baulichen/technischen Mängel am Schulgebäude sowie Umbau der alten Sporthalle in eine Aula und einen Speisebereich im Gymnasium Dresden Cotta im Haushaltsplanentwurf 2015/2016 wird zurückgewiesen.</p> <p>Für die Gesamtsanierung des Gymnasiums Cotta wird eine Bedarfsplanung erarbeitet. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf dem Bauablauf, da für die Auslagerung der gesamten Schule keine Auslagerungskapazität zur Verfügung steht.</p> <p>Als nächster Schritt werden ebenfalls für die Gesamtsanierung des Schulstandortes die gesetzlich vorgeschriebenen VOF-Verfahren zur Auswahl der Planungsbüros durchgeführt. Die weitere Planung ist mit den im Haushaltsentwurf eingestellten Finanzmitteln abgesichert.</p> <p>Bei ausgeglichenem Finanzhaushalt war die Anmeldung des dringenden Investitionsvolumens für Schulbaumaßnahmen höher als die mögliche maximale Finanzmittelbereitstellung.</p> <p>Aufgrund dieses Sachverhaltes wurde unter Abwägung aller dringenden Erfordernisse für Schulbaumaßnahmen bei der geplanten Gesamtsanierung des Gymnasiums Cotta eine Prioritätensetzung vorgenommen.</p> <p>Insgesamt sind im Haushaltsentwurf (inklusive der Ermächtigung aus 2013) sowie der Finanzplanung Mittel in Höhe von 4.624 TEUR eingeordnet (HI.4030052). Damit sind die Vorplanung mit VOF-Verfahren für die Gesamtsanierung des Schulstandortes sowie der Umbau der alten Sporthalle zu Speiseraum und Aula realisierbar.</p> <p>Die bauliche Umsetzung des Gesamtvorhabens ist jedoch unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel für den investiven Schulhausbau im Finanzplanungszeitraum bis 2019 nicht darstellbar.</p>
7	<p>g) Mehrbedarf für Gleichstellungsbeauftragte</p> <p>Die Einwendungen hinsichtlich der Erhöhung der Mittel für die Gleichstellungsbeauftragte werden zurückgewiesen.</p> <p>Die Erhöhung der Fördersumme unter Einrechnung tariflicher Anpassung wurde im aktuellen Entwurf des Haushaltsplanes aufgrund der nur begrenzt zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nicht berücksichtigt.</p> <p>Es gelang jedoch, die Zuschüsse auf dem Niveau des Haushaltes 2013/2014 zu halten.</p> <p>Somit sind im vorliegenden Verwaltungsentwurf im Produkt 10.100.11.1.1.02 für die Gleichstellungsbeauftragte Mittel in Höhe von 453 TEUR zur Förderung im Rahmen der Richtlinie Gleichstellung veranschlagt.</p>

8	<p>h) Mehrbedarf für Integrations-/Ausländerbeauftragte</p> <p>Die Einwendungen hinsichtlich der Erhöhung der Mittel für die Integrations- und Ausländerbeauftragte werden zurückgewiesen.</p> <p>Es gelang, die Zuschüsse für die Integrations- und Ausländerbeauftragte auf dem Niveau des Haushaltes 2013/2014 zu halten.</p> <p>Somit sind im vorliegenden Verwaltungsentwurf im Produkt 10.100.11.1.1.02 für die Integrations- und Ausländerbeauftragte Mittel in Höhe von 20 TEUR zur Förderung im Rahmen der Richtlinie für Städtische Zuschüsse veranschlagt.</p>
9	<p>i) Mehrbedarf für Beauftragte für Menschen mit Behinderung</p> <p>Die Einwendungen bezüglich der Erhöhung der Mittel für die Beauftragte für Menschen mit Behinderung u. a. für die Finanzierung von bewusstseinsbildenden Veranstaltungen, Workshops, Fortbildungen im Zuge der Fortschreibung des Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der Anschaffung von Unterlagen zur DIN 18040-1, -2, -3 wird zurückgewiesen.</p> <p>Eine Erhöhung der Mittel bei der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen für die Umsetzung von Maßnahmen der Bewusstseinsbildung bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wurde im aktuellen Entwurf des Haushaltsplanes aufgrund der nur begrenzt zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nicht berücksichtigt.</p> <p>Eine Umsetzung muss ggf. im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets des Haushaltes erfolgen.</p>
10	<p>j) kommunale Kulturförderung</p> <p>Der Einwand zur Prüfung der Mittelbereitstellung in der kommunalen Kulturförderung für freie Träger wird zurückgewiesen.</p> <p>Im Haushaltsentwurf 2015/2016 konnten die mit Haushaltsbegleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2013/2014 eingestellten zusätzlichen Finanzmittel für die Kulturförderung nicht fortgeschrieben werden. Daher stehen im Haushalt 2015/2016 rund 550 TEUR weniger zur Verfügung, wobei über die Verteilung der Kulturfördermittel gemäß Kulturförderrichtlinie der Ausschuss für Kultur entscheidet.</p>
11	<p>k) Inklusion in Kultur</p> <p>Der Einwand zur Prüfung der Mittelbereitstellung für Inklusion in Kultur und deren detaillierte Untersetzung wird zurückgewiesen.</p> <p>Im Haushaltsentwurf 2015/2016 sind keine expliziten Mittel für Inklusion in Kultur festgesetzt. Maßnahmen zur Inklusion bzw. Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im kulturellen Bereich sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Budgets umzusetzen. In den als Produkte des Haushaltes des Geschäftsbereiches Kultur ausgewiesenen nachgeordneten Kultureinrichtungen sind Maßnahmen zur Teilhabe und Inklusion Bestandteil der täglichen Aufgabenerfüllung. Besondere Maßnahmen mit gesonderten Finanzansätzen sind nicht geplant.</p> <p>Neben den Kultureinrichtungen der Landeshauptstadt Dresden sind die geförderten Projektträger und Institutionen im Zuwendungsbescheid aufgefordert für einen barrierefreien Zugang zu den kulturellen Angeboten zu sorgen. Darüber hinaus werden</p>

	<p>Kulturfördermittel für die Arbeit freier Träger im Inklusions-Kontext jährlich zur Verfügung gestellt (z. B. Heinrich-Schütz-Konservatorium Dresden e. V., Stadtarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte e. V.).</p>
12	<p>l) Ausbau/Verkehrssicherheit Radverkehr</p> <p>Der Einwand zur Prüfung der Erhöhung der Mittelbereitstellung für Radverkehrsmaßnahmen des allgemeinen Straßenbaus, für spezielle Radverkehrsmaßnahmen, den Abbau der Verkehrssicherheitsdefizite und die Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur zügigen Umsetzung des zu beschließenden Radverkehrskonzeptes wird zurückgewiesen.</p> <p>Das Straßen- und Tiefbauamt ist der Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer verpflichtet und hat die für Straßenbau zur Verfügung stehenden Mittel zugunsten aller Verkehrsteilnehmer eingeplant. Radverkehrsanlagen werden dabei nicht nur aus Haushaltspositionen mit dem Titel „Rad“ finanziert, sondern sind Bestandteil von komplexen Straßenbauvorhaben.</p> <p>Die geringen Haushaltsansätze im Jahr 2015 resultieren aus noch bestehenden Haushaltsübertragungen, welche zunächst zu verwenden sind, bevor neue Mittel eingestellt werden.</p> <p>Die Verkehrssicherheit an den aufgeführten Straßen unterliegt der laufenden Kontrolle und erfordert bislang keine baulichen oder verkehrsrechtlichen Änderungen. Der grundhafte Ausbau des Körnerweges ist aufgrund denkmalrechtlicher Auflagen derzeit nicht finanzierbar.</p> <p>Ein erster Teilabschnitt soll jedoch aus Mitteln der Hochwasserschadensbeseitigung erneuert werden. Die Kesselsdorfer Straße von Tharandter Straße bis Reisewitzer Straße wird einschließlich Radverkehrsanlagen 2016 umgebaut. Ebenfalls 2016 erfolgt die Erneuerung der Parkstraße/Bürgerwiese mit Ausweisung von Radverkehrstreifen.</p> <p>In Planung sind der rechtselbische Elberadweg Loschwitz/Wachwitz sowie die linkselbische Erweiterung des Elberadweges Johannstadt/Blasewitz. Die Erlangung des Baurechts ist jeweils abhängig von Grunderwerb und umweltrechtlichen Auflagen.</p> <p>Das Radverkehrskonzept ist noch in Bearbeitung, so dass noch keine konkreten Maßnahmen daraus abgeleitet und im Haushalt eingeplant werden können.</p>
13	<p>m) Ausbau/Verbesserung von Gehwegen</p> <p>Der Einwand zur Prüfung der Erhöhung der Mittelbereitstellung für den Ausbau der Gehwege und die Abstellung der Mängel/Verbesserung der Gehwege für Menschen mit Mobilitätseinschränkung wird zurückgewiesen.</p> <p>Das Straßen- und Tiefbauamt ist der Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer verpflichtet und hat die für Straßenbau zur Verfügung stehenden Mittel zugunsten aller Verkehrsteilnehmer eingeplant. Gehwege werden dabei nicht nur aus Haushaltspositionen mit dem Titel „Gehweg“ finanziert, sondern sind auch Bestandteil von komplexen Straßenbauvorhaben.</p> <p>Die geringen Haushaltsansätze im Jahr 2015 und 2016 resultieren aus noch bestehenden Haushaltsüberträgen, welche zunächst zu verwenden sind, bevor neue Mittel eingestellt werden.</p>

	<p>Der Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird bei allen Straßenbauvorhaben angemessen berücksichtigt. Der Einsatz von berollbaren Gehwegbelägen ist dabei in Einklang zu bringen mit gestalterischen Anforderungen z. B. durch Natursteinpflaster. Diese Flächen verursachen nach ersten Auswertungen doppelte Kosten. Damit reduziert sich insgesamt die Baukapazität der Landeshauptstadt Dresden. Der barrierefreie Umbau vorhandener Grundstücksüberfahrten wird im Zusammenhang mit Straßenbauvorhaben stattfinden. Ein Umbau aller Grundstückzufahrten ist nicht finanzierbar.</p>
14	<p>n) Fortführung des interaktiven Stadtführers/Themenstadtplanes für Menschen mit Mobilitätseinschränkung</p> <p>Die Einwendung, dass keine Mittel zur Fortführung des interaktiven Stadtführers für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen vom Stadtplanungsamt im Haushalt eingestellt sind, wird zurückgewiesen.</p> <p>Der angesprochenen Problematik wurde im Rahmen der Haushaltsplanung eine hohe Priorität beigemessen. So enthält der vorliegende Haushaltsplanentwurf Ansätze i. H. v. 10 TEUR für eine Studie zur Optimierung der Datenerhebung zum Stadtführer für Menschen mit Behinderungen in 2015 und i. H. v. 5 TEUR für die Fortführung der Datenerhebung in 2016. Die vorgenannten Ansätze sind im Teilhaushalt Geschäftsbereich Stadtentwicklung (THH_GB6), Stadtplanungsamt (A61), Produkt Stadtplanung und Stadtentwicklung (10.100.51.1.0.01) in den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen enthalten.</p> <p>Die Datenerfassung wurde in den letzten Jahren durch das Bundesprogramm Bürgerarbeit gesichert. Dieses Programm wird zum Jahresende 2014 auslaufen. Ein Nachfolgeprogramm gibt es bisher nicht. Im zuständigen Fachbereich wird jedoch weiter nach praktikablen Lösungen zur Weiterführung der Datenaufnahme gesucht.</p>
15	<p>o) Fahrstuhl Brühlsche Terrasse</p> <p>Die Einwendung zur Prüfung der Mittelbereitstellung für den Bau eines Fahrstuhles für einen barrierefreien Zugang der Brühlschen Terrasse wird zurückgewiesen.</p> <p>Der Freistaat Sachsen, vertreten durch das Sächsische Immobilien- und Baumanagement (SIB), ist als Eigentümer für die Planung, die Errichtung und den Betrieb eines Fahrstuhles an der Brühlschen Terrasse zuständig. Das bedeutet, dass die Finanzierung der Investition und der laufenden Betriebskosten im Haushalt des Freistaates Sachsen zu planen sind.</p> <p>Die Landeshauptstadt Dresden hat bereits gegenüber dem Freistaat Sachsen signalisiert, sich an den Investitionskosten zu beteiligen. Um die notwendigen Mittel im Haushalt der Landeshauptstadt Dresden einzuordnen, werden Informationen des Freistaates Sachsen zur Höhe der erwarteten Investitionskosten sowie ergänzende Abstimmungen vorausgesetzt. Der vorliegende Haushaltsplanentwurf enthält deshalb noch keine Ansätze für diese Maßnahme.</p>
16	<p>p) Bildungsbüro</p> <p>Inhaltlich wird an der Projektrealisierung (Bildungsbüro/Bildungsberatung) festgehalten. Im weiteren Planungsverlauf sollte hinsichtlich der finanziellen Sicherung und zum Stellenplan beraten werden.</p> <p>Mit Wirkung vom 01.09.2014 konnten zwei Mitarbeiterinnen des ehemaligen Bil-</p>

	<p>dungsbüros unbefristet bei der Landeshauptstadt Dresden angestellt werden. Schwerpunkte ihrer Arbeit liegen weiterhin im Bildungsmanagement und -monitoring.</p> <p>Nach Wegfall der Fördermittel im Projekt „Bildungsbahnen“ wird das Projekt seit dem 01.09.2014 vollständig aus städtischen Mitteln finanziert. Dafür stellt die Landeshauptstadt Dresden dem Volkshochschule Dresden e. V. 87 TEUR zur Verfügung.</p> <p>Ab 2015 soll das Projekt in eine ESF-Förderung überführt werden. Die Ausgestaltung der Förderperiode 2014 - 2020 ist seitens des Freistaates Sachsen jedoch noch nicht abgeschlossen. Es muss davon ausgegangen werden, dass diese erst im Herbst 2015 erfolgen wird. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Haushaltsentwurfes konnten somit noch keine verbindlichen Aussagen zur Höhe der finanziellen Ausstattung getroffen werden.</p> <p>Momentan ist davon auszugehen, dass eine ESF-Förderung erst ab dem IV. Quartal 2015 erfolgt. Sofern der vorübergehende Verlust von Kundenkontakten verhindert werden soll, bedarf es einer kommunalen Zwischenfinanzierung.</p> <p>Eine ESF-Förderung erfordert darüber hinaus Eigenanteile (in der Regel 20 %). Der finanzielle Aufwand beträgt für die Bildungsberatung im Haushaltsjahr 2015 290 TEUR und im Haushaltsjahr 2016 60 TEUR.</p> <p>Die Beteiligung der Städtischen Bibliotheken Dresden an der Bildungsberatung erfolgt auf Basis eines Selbstverständnisses der Aufgaben einer Stadtteilbibliothek in Wohnortnähe.</p> <p>Für die Städtischen Bibliotheken ist die Partnerschaft (Erstkontakt und -beratung/-information und Vermittlung von Terminen bei der VHS Dresden e. V.) bei der Bildungsberatung Kerngeschäft. Daher sind keine zusätzlichen Personalkosten eingeplant. Für die Bildungsberatung wurde im Projektzeitraum von „Lernen vor Ort“ für fast jeden Bibliotheksstandort eine Mitarbeiterin als Bildungsberaterin ausgebildet. Die finanziellen Mittel sind eingeordnet.</p>
17	<p>q) Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege</p> <p>Die Einwendungen hinsichtlich der Mittelbereitstellung für die Förderung der Träger der Wohlfahrtspflege (Steigerung der Transferaufwendungen) werden zurückgewiesen.</p> <p>Die Transferaufwendungen sinken im Vergleich zum Vorjahr von 3.546 TEUR um jeweils 200 TEUR auf 3.346 TEUR in den Haushaltsjahren 2015 und 2016. Hintergrund ist das Auslaufen des Programms Bürgerarbeit im Jahr 2014 und der Wegfall des dafür erforderlichen städtischen Anteils. Alle sonstigen Zuwendungen bewegen sich auf dem Niveau des Jahres 2014. Die finanziellen Mittel zur Durchführung von Projekten und die Leistungserbringung für Personengruppen sind somit eingeordnet.</p> <p>Seitens der Verwaltung wird die Verwendung der Mittel für Personengruppen analog des Jahres 2014 vorgeschlagen. Die letztendliche Verteilung obliegt jedoch dem Stadtrat.</p> <p>Im Produkt 10.100.33.1.0.1 Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege sind Zuwendungen an Vereine und Träger der Wohlfahrtsverbände enthalten, damit diese die ihnen entstehenden Aufwendungen im Personal- und Sachkostenbereich (abzüglich des Eigen- und Drittmittelanteils) finanzieren können.</p> <p>Zuschüsse für Selbsthilfegruppen sind im Produkt 10.100.35.1.0.06 Sonstige kom-</p>

	<p>munale soziale Hilfen/Leistungen Bestandteil.</p> <p>Die explizit für die Unterstützung von Selbsthilfegruppen eingerichtete Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen (KISS) erhält im Rahmen des Haushaltsentwurfes 11 TEUR Zuschüsse zur Unterstützung von Selbsthilfegruppen.</p> <p>Darüber hinaus wurde neu ein Budget für Schulungen im Bereich Ehrenamtsarbeit in der Volkshochschule in Höhe von 15 TEUR eingestellt. Auch der Zuschuss an die Bürgerstiftung wurde um 7,5 TEUR auf nunmehr 31 TEUR aufgestockt.</p>
18	<p>r) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Inklusion</p> <p>Die Einwendungen hinsichtlich der Mittelbereitstellung für Veröffentlichungen zum Thema Inklusion (z. B. Citylightplakat und Veröffentlichungen in leicht verständlicher Sprache) werden zurückgewiesen.</p> <p>In Zusammenarbeit mit den Fachämtern erfolgt die Planung der Citylightplakate durch die Abteilung Öffentlichkeitsarbeit im Büro der Oberbürgermeisterin. Die Vergabe der Citylightplakate erfolgt anhand verschiedener Kriterien unter Berücksichtigung anderweitiger Kampagnen.</p> <p>Hinsichtlich einer möglichen Planung eines Citylightplakates zum Thema Inklusion wird dieses durch die Beauftragte für Menschen mit Behinderungen zum späteren Zeitpunkt bei der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit zu beantragen sein. Pläne dazu liegen der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen noch nicht vor.</p> <p>Die Beauftragte für Menschen mit Behinderungen wird im Planungszeitraum aufgrund der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel voraussichtlich keine eigenen Veröffentlichungen in leichter Sprache anbieten.</p>
19	<p>s) Nachvollziehbarkeit des Haushaltsplanentwurfes 2015/2016</p> <p>Der Einwand gegen die Nichtnachvollziehbarkeit des veröffentlichten Haushaltsplanentwurfes 2015/2016 wird zurückgewiesen.</p> <p>Die Zusammensetzung und Veröffentlichung des Haushaltsplanentwurfes 2015/2016 entspricht der vom Gesetzgeber geforderten Systematik.</p> <p>Diese Systematik ist auch im Interesse einer Vergleichbarkeit der öffentlichen Haushalte verbindlich anzuwenden.</p> <p>Eine Prüfung der inhaltlichen als auch technischen Darstellung des Haushaltsplanentwurfes 2015/2016 für eine bessere Nachvollziehbarkeit für die Bürger ist erfolgt. Bereits mit dem Haushaltsplanentwurf 2013/2014 hat die Landeshauptstadt Dresden den Versuch gestartet, dieses komplexe Werk zusätzlich alternativ darzustellen. Ausgehend vom Gesamthaushalt wurden die einzelnen Bestandteile (Teilhaushalte, Produkte oder Investitionen) durch Absprung (Verlinkung) dargestellt. Da aus Sicht der Verwaltung den Bürgern das Werk dadurch nicht wirklich anschaulicher als in der vorliegenden Datei- bzw. Papierform vermittelt werden konnte und zusätzliche Ressourcen für alternative Aufarbeitungen fehlen, wurde zum Haushaltsplanentwurf 2015/2016 auf diese Präsentation verzichtet.</p>
20	<p>t) Ausbau des barrierefreien ÖPNV</p> <p>Der Einwand zur Prüfung der Bereitstellung von Mitteln zum weiteren Ausbau des barrierefreien ÖPNV wird zurückgewiesen.</p>

	<p>Das Straßen- und Tiefbauamt ist der Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer verpflichtet und hat die für Straßenbau zur Verfügung stehenden Mittel zugunsten aller Verkehrsteilnehmer eingeplant. Der Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird bei allen Straßenbauvorhaben angemessen berücksichtigt.</p>
21	<p>u) 15. Grundschule Dresden</p> <p>Die Einwendung zur Mittelbereitstellung zur Sanierung des Schulgebäudes 15. Grundschule Dresden im Haushaltsplanentwurf 2015/2016 wird zurückgewiesen.</p> <p>Bei ausgeglichenem Finanzhaushalt war die Anmeldung des dringenden Investitionsvolumens für Schulbaumaßnahmen höher als die maximal mögliche Finanzmittelbereitstellung.</p> <p>Aufgrund dieses Sachverhaltes und unter Abwägung aller dringenden Erfordernisse für Schulbaumaßnahmen wurde für die 15. Grundschule im Teilhaushalt des GB Allgemeine Verwaltung (Schulverwaltungsamt) keine Veranschlagung im Haushaltsplanentwurf 2015/2016 inklusive Finanzplan vorgenommen.</p> <p>Die im Teilhaushalt des GB Stadtentwicklung (Stadtplanungsamt) veranschlagten Mittel (HI.4010154) ermöglichen die Umsetzung einer aus dem Entwicklungskonzept herausgelösten Teilbaumaßnahme.</p> <p>Die bauliche Umsetzung des Gesamtvorhabens ist jedoch unter Berücksichtigung der Budgetvorgaben für den investiven Schulhausbau im Planungszeitraum bis 2019 nicht darstellbar.</p>
22	<p>v) Kindertagespflegepersonen - leistungsgerechte Vergütung</p> <p>Die Einwendungen hinsichtlich der Neufestlegung der laufenden Geldleistungen und leistungsgerechten Vergütung gemäß § 23 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII für die Kindertagespflegepersonen werden zurückgewiesen.</p> <p>Der Gerichtsentscheid in Leipzig hat keine Festlegungen zur Höhe der laufenden Geldleistungen zur Folge.</p> <p>Das Gericht verweist auf den § 23 Abs. 2a SGB VIII, wonach der öffentliche Träger der Jugendhilfe die Höhe der laufenden Geldleistungen festlegt. Dabei sind der zeitliche Umfang und die Anzahl der Kinder sowie deren Förderbedarf zu berücksichtigen.</p> <p>Der Stadtrat hat mit der Beschlussfassung zur Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 13./14. Dezember 2012 die laufenden Geldleistungen gemäß § 23 Abs. 2a SGB VIII festgesetzt und die Anpassung der laufenden Geldleistungen an die Tarifsteigerungen der Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen beschlossen.</p> <p>Danach erhält eine Kindertagespflegeperson zum jetzigen Zeitpunkt für 9 Stunden 570,32 EUR pro Kind. Dazu kommen noch die laufenden Geldleistungen für die Kranken- und Pflegeversicherung, für die Altersvorsorge und die Unfallversicherung. Die Landeshauptstadt Dresden liegt in Sachsen damit ca. 100,00 EUR über den Empfehlungen des Sächsischen Städte- und Gemeindetages, der 485,00 EUR plus die Zahlungen für die Sozialleistungen empfiehlt.</p> <p>Bei der Planung des Doppelhaushaltes 2015/2016 wurden diese Zahlen einschließ-</p>

	<p>lich der Anpassungsbeträge im Verwaltungsentwurf berücksichtigt. Eine finanzielle Einstellung für eventuelle Mehrausgaben auf Grund der zu erwartenden Gerichtsentcheidung ist nicht erfolgt. Es wird davon ausgegangen, dass auf Grund der jetzigen Zahlung der laufenden Geldleistungen die Klage der Kindertagespflegepersonen vor dem Verwaltungsgericht zurückgewiesen wird.</p>
23	<p>w) Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen</p> <p>Die Einwendungen den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen betreffend werden zurückgewiesen. Die Einwendungen werden damit begründet, dass der Haushalt der Landeshauptstadt Dresden entlastet werden könnte, wenn die Kindertagespflege weiter ausgebaut werden würde. Es ließen sich sowohl investive Mittel als auch Mittel im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes einsparen.</p> <p>Diese Einwände berücksichtigen nicht die rechtlichen Grundlagen. Betreuungsplätze sind nach § 8 Sächsisches Kindertagesstättengesetz (SächsKitaG) bedarfsgerecht vorzuhalten. Die dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen unterstellten Bedarfe entsprechen den in den letzten Jahren nachgefragten und durch die Eltern in Anspruch genommenen Plätzen in der Kinderkrippe und in Kindertagespflege.</p> <p>Die Elternbefragung von 2012 hat gezeigt, dass 12 % der Eltern im Altersbereich der bis dreijährigen Kinder Kindertagespflege als Betreuungsform wünschen. Bei der Planung ist zu berücksichtigen, dass Eltern sowohl nach Sozialgesetzbuch (SGB) VIII als auch nach dem SächsKitaG ein Wunsch- und Wahlrecht haben.</p> <p>Die gegenwärtige Situation zeigt, dass Plätze bei Kindertagespflegepersonen frei sind und keine Nachfrage auf diese Plätze besteht, obwohl noch unbefriedigte Bedarfe im Krippenalter bestehen. Ein weiterer Ausbau der Kindertagespflege hätte danach zur Folge, dass die angebotenen Plätze nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>So zeichnet sich gegenwärtig ab, dass Eltern sogar warten, bis sie einen Platz in einer Kindertageseinrichtung angeboten bekommen. Ebenfalls ist festzustellen, dass Eltern ihre Kinder vorzeitig aus der Kindertagespflege abmelden, sobald sie einen Betreuungsplatz in einer Einrichtung angeboten bekommen.</p> <p>Die Einwendungen zielen ausschließlich auf die finanzielle Seite ab. Sie berücksichtigen nicht das Inanspruchnahmeverhalten der Eltern. Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern und die Bedarfserhebungen sind die Grundlagen der Planung für den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen.</p>
24	<p>y) maschinenlesbare Form des HHPL gem. § 8 Sächsisches E-Government-Gesetz (SächsEGovG) im Netz</p> <p>Der Einwand gegen den veröffentlichten Haushaltsplanentwurf 2015/2016 wird zurückgewiesen.</p> <p>Es wurde geltend gemacht, dass der Haushaltsplanentwurf 2015/2016 nicht die Anforderungen des § 8 Abs. 1 SächsEGovG erfüllt.</p> <p>Nach § 8 Abs. 1 SächsEGovG gilt: <i>"Stellen staatliche Behörden über öffentlich zugängliche Netze Daten zur Verfügung, an denen ein Nutzungsinteresse, insbesondere ein Weiterverwendungsinteresse zu erwarten ist, so sind grundsätzlich maschinenlesbare Formate zu verwenden. Ein</i></p>

	<p><i>Format ist maschinenlesbar, wenn die enthaltenen Daten durch Software automatisiert ausgelesen und verarbeitet werden können. Die Daten sollen mit Informationen versehen werden, die Inhalte und Eigenschaften der Daten beschreiben und es ermöglichen, die Daten zu ermitteln, in Verzeichnisse aufzunehmen und zu nutzen (Metadaten)."</i></p> <p>Die §§ 8 bis 12 SächsEGovG gelten für staatliche Behörden des Freistaates Sachsens. Die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden ist eine kommunale Behörde. Der § 8 SächsEGovG findet daher grundsätzlich auf die Landeshauptstadt Dresden keine Anwendung.</p> <p>Weiterhin wird bemängelt, dass eine Aufbereitung der Daten für Zwecke der Visualisierung oder umfangreichen Vergleichen von einzelnen Haushaltsdetails im Rahmen der Auslagefrist von sieben Arbeitstagen nicht zu realisieren ist.</p> <p>Die Auslege- und Einwendungsfrist des Entwurfs des Haushaltsplanes 2015/2016 ist in § 76 Abs. 1 Satz 3 und 4 SächsGemO geregelt. Danach ist der Entwurf an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen. Einwohner und Abgabepflichtige können bis zum Ablauf des siebten Arbeitstages nach dem letzten Tag der Auslegung Einwendungen gegen den Entwurf erheben.</p> <p>Neben der Auslegung des Entwurfs des Haushaltsplanes 2015/2016 im Rathaus vom 05.09.2014 bis zum 15.09.2014 wurde dieser auf den Internetseiten der Landeshauptstadt Dresden bis zum 24.09.2014 zur Verfügung gestellt. Einwendungen waren insgesamt bis zum 24.09.2014 möglich.</p> <p>Bei dem Angebot den Entwurf des Haushaltsplanes auch im Internet zur Verfügung zu stellen, handelt es sich um ein freiwilliges Angebot der Landeshauptstadt Dresden.</p>
25	<p>z) Ausbau Potschappler Straße</p> <p>Der Einwand zur Finanzierung/Prüfung des grundhaften Ausbaus der Potschappler Straße wird zurückgewiesen.</p> <p>Der grundhafte Ausbau der Potschappler Straße von Coschützer Straße bis Stadtgrenze ist in Planung. Die Finanzierung ist unter Berücksichtigung von Fördermitteln in den Jahren 2016 und 2017 im Haushaltsentwurf enthalten.</p>
26	<p>aa) 74. Grundschule Dresden</p> <p>Die Einwendung zur fehlenden Erweiterung der 74. Grundschule und Abspaltung der Ortschaft Altfranken vom Schulbezirk Cotta II und Ortschaften im Haushaltsplanentwurf 2015/2016 wird zurückgewiesen.</p> <p>Mit der Fortschreibung der Schulnetzplanung 2012 wurde kein dauerhafter Bedarf für die zweizügige Entwicklung der 74. Grundschule nachgewiesen. Diese Einschätzung wurde mit der in 2014 vorgelegten Evaluation der Schulnetzplanung bestätigt.</p> <p>Es besteht somit keine Notwendigkeit im Haushaltsentwurf 2015/2016 Finanzmittel für eine Erweiterung bzw. den Neubau der 74. Grundschule einzuordnen.</p>

27	<p>bb) Begleitdienst für alte, behinderte und einkommensschwache Menschen</p> <p>Die Einwendung hinsichtlich der Finanzierung von Begleitdiensten für alte, behinderte und einkommensschwache Menschen wird zurückgewiesen.</p> <p>Die Finanzierung des DVB-Begleitdienstes konnte im aktuellen Entwurf des Haushaltsplanes aufgrund der nur begrenzt zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Seitens des Sozialamtes werden jedoch weiterhin 3 Assistenzdienste (Begleitdienst des Blinden- und Sehbehindertenverbands, Stadtmission, Verband der Körperbehinderten) gefördert. Diese sind ausschließlich für Menschen mit Behinderung zuständig.</p> <p>Die Höhe der dafür geplanten Zuwendungen bewegt sich auf dem Niveau des Jahres 2014.</p> <p>Bezug nehmend auf die Frage nach der Förderung von gleichen oder ähnlichen Angeboten gemeinnütziger Träger ist festzustellen, dass es ein gleichwertiges Angebot mit gleichwertiger Begleitung unter Nutzung des ÖPNV nicht gibt beziehungsweise nicht gefördert wird.</p>
28	<p>dd) Barrierefreiheit Striezelmarkt</p> <p>Die Einwendung zur mangelnden Barrierefreiheit des Dresdner Striezelmarktes wird zurückgewiesen.</p> <p>Für Investitionen in das Sachanlagevermögen des Marktwesens sind im Entwurf zum Doppelhaushalt 2015/2016 und weiterführend im Finanzhaushalt bis 2019 jährlich Mittel veranschlagt.</p> <p>Neben den erforderlichen Ersatz- bzw. Neuinvestitionen in Gestaltungselemente zur Aufwertung der kommunalen Veranstaltungen Frühjahrs-, Herbst- und Striezelmarkt sind in vorgenanntem Zeitraum auch entsprechende Investitionen zur Ertüchtigung des Altmarktes geplant, die im Ergebnis zu einem weitestgehenden Wegfall der Kabelbrücken führen.</p> <p>Derzeit werden hierzu die verwaltungsinternen Voraussetzungen geschaffen, damit nach Beschlussfassung zur Haushaltsatzung 2015/2016 die entsprechenden Planungen beauftragt werden können und die Leistungen in den nächsten Jahren schrittweise zur Ausführung gelangen.</p>
29	<p>ee) Gymnasium Dreikönigschule</p> <p>Die Einwendung zur fehlenden Mittelbereitstellung für die Sanierung des Gymnasiums Dreikönigschule im Haushaltsplanentwurf 2015/2016 wird zurückgewiesen.</p> <p>Bei ausgeglichenem Finanzhaushalt war die Anmeldung des dringenden Investitionsvolumens für Schulbaumaßnahmen höher als die mögliche maximale Finanzmittelbereitstellung.</p> <p>Aufgrund dieses Sachverhaltes und unter Abwägung aller dringenden Erfordernisse für Schulbaumaßnahmen wurde für das Gymnasium Dreikönigschule im Teilhaushalt des Geschäftsbereiches Allgemeine Verwaltung - Schulverwaltungsamt keine Veranschlagung im Haushaltsentwurf sowie im Finanzplan 2017 bis 2019 vorgenommen.</p>

	<p>Die im Teilhaushalt des Geschäftsbereiches Stadtentwicklung - Stadtplanungsamt veranschlagten Mittel von 4.993 TEUR (HI.4030033) ermöglichen die Umsetzung einer aus dem vorliegenden Entwicklungskonzept herausgelösten Teilbaumaßnahme.</p> <p>Die bauliche Umsetzung des Gesamtvorhabens ist jedoch unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel für den investiven Schulhausbau im Planungszeitraum bis 2019 nicht darstellbar.</p>
30	<p>ff) barrierefreie Dokumente</p> <p>Die Einwendungen bezüglich der Erstellung barrierefreier Dokumente und der Mittelbereitstellung für Schulungen an den Blinden- und Sehbehindertenverband Sachsen e. V. werden zurückgewiesen.</p> <p>Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 11./12.07.2013 (Beschluss-Nr. V2103/13) den Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention beschlossen. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.</p> <p>Im Handlungsfeld 7. - Barrierefreie Kommunikation und Information, Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben wurde die Barrierefreiheit grundsätzlich als Vorgabe für die Weiterentwicklung des Internet/Intranetauftrittes und bei Ausschreibungen formuliert. Darüber hinaus sind im Aktionsplan auch damit im Zusammenhang stehende Schulungen für städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verankert.</p> <p>Bezüglich der Bereitstellung von Mitteln für den Blinden- und Sehbehindertenverband Sachsen e. V. für Schulungen auf dem Gebiet der Barrierefreiheit liegt im Sozialamt für 2015/2016 kein Antrag im Rahmen der Fachförderrichtlinie des Sozialamtes auf Gewährung eines Zuschusses vor. Es ist seitens des Sozialamtes zurzeit nicht vorgesehen, derartige Schulungen durchzuführen bzw. Materialien vorzuhalten.</p>
31	<p>gg) Schulbibliotheken</p> <p>Die Einwendung zur fehlenden Mittelbereitstellung für die Schulbibliothekare in Schulbibliotheken im Haushaltsplanentwurf 2015/2016 wird zurückgewiesen.</p> <p>Die Städtischen Bibliotheken halten ihr Leistungsangebot trotz Einsparzielen weitgehend aufrecht. Für die zusätzliche Einrichtung von Stellen für Schulbibliothekare sind keine Mittel verfügbar. Dementsprechend erfolgte auch keine Veranschlagung von Mitteln im Haushaltsentwurf 2015/2016 inklusive Finanzplanungszeitraum bis 2019.</p>
32	<p>hh) Grünanlagenpflege</p> <p>Die Einwendung hinsichtlich der zusätzlichen Mittelbereitstellung für die Pflege öffentlicher Straßen, Gehwege und Verkehrsinseln im Regiebetrieb Zentrale Technische Dienstleistungen wird zurückgewiesen.</p> <p>Der Planansatz für die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und die Aufwendungen für sonstige ordentliche Aufwendungen im Regiebetrieb Zentrale Technische Dienstleistungen im Produkt 10.100.11.1.6.07 "Zentrale Grünanlagenunterhaltung, Garten- und Landschaftsbau" wurde von jährlich 880 TEUR im Plan 2014 um 90 TEUR auf jährlich 970 TEUR im Haushaltsentwurf 2015/2016 erhöht.</p> <p>Angesichts der nur begrenzt zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel im Planungszeitraum wurden darüber hinausgehende Mittelbereitstellungen nicht berücksichtigt. Die veranschlagte Steigerung wird als angemessen betrachtet.</p>

33	<p>ii) 19. Grundschule Dresden</p> <p>Die Einwendung zur fehlenden Mittelbereitstellung zur energetischen Sanierung 19. Grundschule Dresden im Haushaltsplanentwurf 2015/2016 wird zurückgewiesen.</p> <p>Die 19. Grundschule befindet sich in einem energetisch unsanierten Schulgebäude. Die energetische Sanierung von Schulgebäuden muss in der Priorität jedoch hinter den dringenden Erfordernissen zur Schaffung und zum Erhalt schulischer Kapazitäten zurücktreten.</p> <p>Bei ausgeglichenem Finanzhaushalt war die Anmeldung des dringenden Investitionsvolumens für Schulbaumaßnahmen höher als die mögliche maximale Finanzmittelbereitstellung.</p> <p>Die Anbringung eines außenliegenden Sonnenschutzes bedingt im Sinne einer wirtschaftlichen und nachhaltigen Verwendung von Finanzmitteln den Austausch der Fenster sowie die energetische Sanierung der gesamten Gebäudehülle. Nach derzeitigem Stand und unter gesamtstädtischer Berücksichtigung aller Investitionsbedarfe an Schulgebäuden und Schulsporthallen sind im investiven Bereich keine Haushaltsansätze für die Anbringung eines äußeren Sonnenschutzes bzw. für die Dach- und Fassadendämmung möglich.</p>
34	<p>jj) BSZ für Technik „Gustav Anton Zeuner“</p> <p>Die Einwendung zur fehlenden Mittelbereitstellung für das BSZ für Technik „Gustav Anton Zeuner“ im Haushaltsplanentwurf 2015/2016 wird zurückgewiesen.</p> <p>In der Phase der Erarbeitung des Doppelhaushaltes 2015/2016 und der Finanzplanung bis 2019 war bei ausgeglichenem Finanzhaushalt die Anmeldung des dringenden Investitionsvolumens für Schulbaumaßnahmen höher als die mögliche maximale Finanzmittelbereitstellung.</p> <p>Aufgrund dieses Sachverhaltes wurde unter Abwägung aller dringenden Erfordernisse für Schulbaumaßnahmen die Planung und Errichtung eines Ergänzungsbaus (Werkstatt "Fahrzeugtechnik") für das BSZ für Technik weder im Entwurf zum Doppelhaushalt 2015/2016 noch im Finanzplanungszeitraum bis 2019 veranschlagt.</p>
35	<p>kk) 120. Grundschule Dresden</p> <p>Die Einwendung zur fehlenden Mittelbereitstellung zum Ersatzneubau der Turnhalle der 120. Grundschule Dresden im Haushaltsplanentwurf 2015/2016 wird zurückgewiesen.</p> <p>In der Phase der Erarbeitung des Doppelhaushaltes 2015/2016 und der Finanzplanung bis 2019 war bei ausgeglichenem Finanzhaushalt die Anmeldung des dringenden Investitionsvolumens für Schulbaumaßnahmen höher als die mögliche maximale Finanzmittelbereitstellung.</p> <p>Aufgrund dieses Sachverhaltes wurden unter Abwägung aller dringenden Erfordernisse für Schulbaumaßnahmen der Ersatzneubau einer Schulsporthalle für die 120. Grundschule "Am Geberbach" weder im Entwurf für den Doppelhaushalt 2015/2016 noch im Planungszeitraum bis 2019 veranschlagt.</p> <p>Die Funktionsfähigkeit der Schulsporthalle muss somit weiterhin über die bauliche Werterhaltung gesichert werden.</p>

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Tabellarische Liste der Einwendungen ohne Namen und Adressen (Exakte Angaben liegen in der Stadtkämmerei vor)
- Anlage 2: Beispielhafter Wortlaut der Einwendungen zu den 35 Themenkomplexen

Helma Orosz